

Aktenzeichen: 4 AZR 379/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 24. September 1986

- 4 AZR 379/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 25. Oktober 1984

Stuttgart

- 6 Ca 481/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 25. April 1985

Baden-Württemberg

- 3 Sa 6/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von geprüftem
Schwimmeister

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a (VKA) VergGr. VII
(Geprüfter Schwimmeister) Protokollerklärung Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Begriff des Geprüften Schwimmeisters; Prüfung in DDR



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 379/85

3 Sa 6/85 Baden-Württemberg

Verkündet am
24. September 1986

Im Namen des Volkes!

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

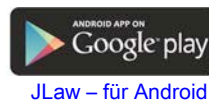
Ir. Sacher.

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. September 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Schmalz für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bader-Württemberg vom
25. April 1985 - 3 Sa 6/85 - wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Gewerkschaft ÖTV angehört, wurde seit
dem 1. Februar 1968 bei der Beklagten als Schwimmmeister be-
schäftigt. Später war er als Betriebsstellenleiter einer Bade-
anstalt tätig und erhielt Vergütung nach VergGr. V c BAT. Der
Kläger hatte seine Prüfung als Schwimmmeister beim "Staatlichen
Komitee für Körperkultur und Sport" in der DDR abgelegt. Nachdem
die Beklagte dem Kläger zum 31. Januar 1977 eine außerordent-
liche, verhaltensbedingte Änderungskündigung ausgesprochen hatte
und die vom Kläger dagegen erhobene Klage erfolglos geblieben
war, nahm er das Angebot der Beklagten, ihn als Schwimmmeister mit
Vergütung nach VergGr. VII BAT weiterzubeschäftigen, an. Das
Arbeitsverhältnis wurde entsprechend fortgesetzt.

Dem Kläger obliegen als diensthabendem Schwimmmeister während
seiner Schicht folgende Aufgaben:

Aufsichts- und Rettungs-
dienst in der Schwimmhalle 65 % der gesamten Arbeits-
zeit

Ordnungs- und Sicherheits-
pflichten während des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

-3-

öffentlicher Badebetriebes in der Schwimmhalle, bei Vereinstrainingsbetrieb im ganzen Hause	10 % der gesamten Arbeits- zeit
Sonderaufgaben	10 % der gesamten Arbeits- zeit
technischer Aufgabenbereich	15 % der gesamten Arbeits- zeit.

Bei Abwesenheit des Betriebsstellenleiters, mit Ausnahme von
Urlaubs- und Krankheitsfällen und während des Teils seiner
Schicht, der außerhalb der Arbeitszeit des Betriebsstellenleiters
liegt, ist der Kläger gegenüber zwei Kassiererinnen, zwei Kon-
trollen und 14 Badewärtern weisungsbefugt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß seine Tätigkeit
das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VI b Fallgruppe 6 der Anlage
1 a zum BAT (Vergütungsordnung/VKA) in der Fassung des Tarifver-
trages zur Änderung und Ergänzung des BAT (Schwimmeister und
Schwimmeistergehilfen) vom 18. Februar 1981 erfülle, und hat
diese Vergütung seit dem 1. Juni 1981 geltend gemacht. Er hat
vorgetragen, er habe sich als Geprüfter Schwimmeister mit ent-
sprechender Tätigkeit sechs Jahre bewährt. Zwar habe er nicht die
Prüfung mit dem anerkannten Abschluß "Geprüfter Schwimmeister"
nach der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften
Schwimmeister vom 3. Dezember 1975 (BGBI. I, S. 2986) abgelegt,
jedoch sei er nach der Protokollerklärung Nr. 2 einem solchen
gleichzustellen. Am 1. Januar 1981 sei er als Schwimmeister mit
staatlicher Prüfung älter als 35 Jahre und bereits länger als 10
Jahre als Schwimmeister tätig gewesen. Seine in der DDR abgelegte
Prüfung sei mit einer staatlichen Prüfung in der Bundesrepublik



-4-

gleichwertig. Dies habe auch die Beklagte nicht in Frage gestellt und ihn stets als Schwimmmeister behandelt. Er übe auch eine entsprechende Tätigkeit aus. Insbesondere seien ihm bei Abwesenheit des Betriebsstellenleiters Leitungs- und Aufsichtsbe fugnisse über das Personal übertragen. Dies sei zu 25 % seiner Gesamtarbeitszeit der Fall. Seine Tätigkeit, die als ein Arbeitsvorgang anzusehen sei, sei jedenfalls seit dem 1. Februar 1977 nicht beanstandet worden.

Der Kläger hat ferner geltend gemacht, daß ihm auch ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf die begehrte Vergütung zustehe. Da er das Angebot der Beklagten, ihn ab 1. Februar 1977 als Schwimmmeister in VergGr. VII BAT weiterzubeschäftigen, angenommen habe, sei die Beklagte verpflichtet, ihn entsprechend zu behandeln, selbst wenn sie ihn nicht mit einer entsprechenden Tätigkeit beschäftigt habe.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn mit Wirkung vom 1. Juni 1981 nach VergGr. VI b BAT zu vergüten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß der Kläger keine höhere Vergütung beanspruchen könne. Der Kläger habe nicht die Prüfung mit dem anerkannten Abschluß "Geprüfter Schwimmmeister" abgelegt. Er falle auch nicht als Schwimmmeister mit staatlicher Prüfung unter die Übergangsregelung der Protokollerklärung Nr. 2. Seine in der DDR abgelegte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

-5-

Prüfung sei keine staatliche Prüfung im Sinne der tariflichen Bestimmungen. Dies sei bisher übersehen worden. Der Kläger übe aber auch keine einem Geprüften Schwimmmeister entsprechende Tätigkeit aus. Er werde überwiegend mit dem Aufsichts- und Rettungsdienst beschäftigt. Dies sei die typische Tätigkeit eines Schwimmestergehilfen. Leitungs- und Ausbildungstätigkeiten nehme er nicht wahr. Die Überwachung des Personals obliege ihm nur in eingeschränktem Maße. Ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf die begehrte Vergütung stehe dem Kläger ebenfalls nicht zu, da sich aus dem Arbeitsvertrag nur ein Anspruch auf Vergütung höchstens nach VergGr. VII BAT ergebe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, da dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT nicht zusteht.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der BAT kraft beiderseitiger Tarifbindung unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs.1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers darauf an, ob zeitlich mindestens zur Hälfte der gesamten auszuübenden Tätigkeit Arbeitsvorgänge an-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

-6-

fallen, die, für sich genommen, die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals der VergGr. VI b BAT erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 BAT). Die Vorinstanzen haben sich mit den Arbeitsvorgängen der vom Kläger auszuübenden Tätigkeit nicht abschließend befaßt. Dies ist jedoch unschädlich. Die Klage ist unabhängig vom Zuschnitt der Arbeitsvorgänge unbegründet, weil es an einer Voraussetzung in der Person des Klägers für die von ihm begehrte Vergütung fehlt (§ 22 Abs. 2 Unterabsatz 5 BAT).

Der Kläger stützt seine Klage allein auf das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VI b Fallgruppe 6 der Anlage 1 a zum BAT (Vergütungsordnung/VKA) in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT (Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen) vom 18. Februar 1981. Dabei macht er geltend, daß er sich sechs Jahre in einer Tätigkeit der VergGr. VII Fallgruppe 1 bewährt habe. Damit kommen folgende tarifliche Bestimmungen zur Anwendung:

VergGr. VI b Fallgruppe 6:

Geprüfte Schwimmeister mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in VergGr. VII Fallgr. 1, 2 oder 3
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2).

VergGr. VII Fallgruppe 1:

Geprüfte Schwimmeister mit entsprechender Tätigkeit
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Die Protokollerklärung Nr. 2 lautet:

Schwimmeister mit staatlicher Prüfung, die am
1. Januar 1981

- a) das 35. Lebensjahr vollendet haben und
- b) zehn Jahre als Schwimmeister tätig waren,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

werden Geprüften Schwimmmeistern gleichgestellt. Schwimmmeister mit staatlicher Prüfung, die am 1. Januar 1981 die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, werden Geprüften Schwimmmeistern bis zur Ablegung der Prüfung nach der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister vom 3. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2986) längstens bis zum 31. Dezember 1983 gleichgestellt; soweit sie innerhalb dieser Frist die Prüfung nicht abgelegt haben, sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.

Der Kläger ist kein Geprüfter Schwimmmeister im tariflichen Sinne. Der Begriff des Geprüften Schwimmmeisters hat in der Rechtsordnung einen festumrissenen Inhalt. Wenn die Tarifvertragsparteien einen solchen Rechtsbegriff verwenden, ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte davon auszugehen, daß sie ihn im allgemeinen Rechtssinne angewendet wissen wollen (BAG Urteil vom 14. März 1984 - 4 AZR 14/82 - AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Geprüfter Schwimmmeister im Rechtssinne und damit vorliegend auch im tariflichen Sinne ist ein Arbeitnehmer, der die Prüfung nach der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister vom 3. Dezember 1975 (BGBl. I, S. 2986) abgelegt hat. Dies ist beim Kläger unstreitig nicht der Fall.

Der Kläger ist nach der Protokollerklärung Nr. 2 nicht einem Geprüften Schwimmmeister gleichgestellt. Er ist nicht als Schwimmmeister mit staatlicher Prüfung im Sinne der Protokollerklärung Nr. 2 anzusehen. Nach dem Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang, die maßgeblich bei der Tarifauslegung zu berücksichtigen sind (BAG 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung), verstehen die Tarifvertragsparteien unter einem Schwimmmeister mit staatlicher Prüfung nur denjenigen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-8-

Schwimmeister, der seine Schwimmeisterprüfung nach den in der Bundesrepublik geltenden landesrechtlichen Bestimmungen abgelegt hat, bis diese durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schwimmeistergehilfen vom 5. Dezember 1971 (BGBl. I, S. 1947) und die Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmeister vom 3. Dezember 1975 (BGBl. I, S. 2986) abgelöst wurden (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, Vergütungsordnung BL, Anmerkung 173 II). Mit dem Erfordernis einer staatlichen Prüfung nehmen die Tarifvertragsparteien Bezug auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik. Sie wollen damit eine praktikable und allgemeingültige Regelung normieren, die es ermöglicht, jederzeit zu überprüfen, ob Ausbildung und Prüfung des Schwimmeisters den tariflichen Anforderungen entsprechen. Damit wäre es nicht vereinbar, wenn in jedem Einzelfalle von den Behörden und im Streitfall von den staatlichen Arbeitsgerichten überprüft werden müßte, ob eine nicht nach den in der Bundesrepublik geltenden Rechtsvorschriften durchgeführte Ausbildung und abgelegte Prüfung deren Anforderungen entspricht (vgl. BAG 42, 231, 236 = AP Nr. 71 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dies gilt auch im Verhältnis zur DDR. Weder der Tarifwortlaut noch der Sinn und Zweck der Tarifnorm lassen den Schluß zu, daß die Tarifvertragsparteien wegen der insoweit möglicherweise gleichartigen Ausbildung in der DDR und in der Bundesrepublik unter einer staatlichen Prüfung auch eine von staatlichen Stellen in der DDR abgenommene Prüfung verstanden wissen wollen. Die Bezugnahme auf die Rechtsordnung der DDR müßte vielmehr eindeutig in den tariflichen Bestimmungen zum Ausdruck kommen, wenn sie von den Tarifvertragsparteien gewollt ist (vgl. BAG Urteil vom 13. Februar 1985 - 4 AZR



-9-

154/83 - AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Dies ist nicht geschehen.

Da die Tarifvertragsparteien für Schwimmeister auch keine Tätigkeitsmerkmale für sonstige Angestellte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen vorgesehen haben, kann der Kläger die Gleichstellung mit einem Geprüften Schwimmeister nach der Protokollerklärung Nr. 2 auch dann nicht beanspruchen, wenn es zutrifft, daß die von ihm in der DDR abgelegte Prüfung den Nachweis gleichartiger Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert habe wie die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik abgelegten Prüfungen. Diese tarifliche Regelung liegt im Rahmen der den Tarifvertragsparteien durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Tarifautonomie und verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Der Gleichheitssatz wird durch die Tarifvertragsparteien bei der Setzung von Tarifnormen nur dann verletzt, wenn sie es versäumen, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen. Sache der Gerichte ist es hingegen nicht zu prüfen, ob die Tarifvertragsparteien jeweils die gerechteste und zweckmäßigste Regelung getroffen haben; die Gerichte haben lediglich zu kontrollieren, ob die getroffene Regelung die Grenzen der Tarifautonomie überschreitet. Das ist dann der Fall, wenn Differenzierungen vorgenommen werden, für die einleuchtende Gründe nicht vorhanden sind (BAG Urteil vom 20. April 1983 - 4 AZR 416/80 - AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dies ist vorliegend



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

-10-

nicht der Fall. Nach der Senatsrechtsprechung ist es unbedenklich, daß die Tarifvertragsparteien die Eingruppierung von dem Nachweis einer bestimmten Berufsbefähigung abhängig machen (BAG Urteil vom 20. April 1983 - 4 AZR 416/80 - AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil vom 18. Mai 1983 - 4 AZR 539/80 - AP Nr. 74 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die Tarifvertragsparteien brauchen schon aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit nicht jeweils darauf Bedacht zu nehmen, ob die entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen auch auf andere Weise erworben werden können oder der Nachweis einer außerhalb der Bundesrepublik erworbenen Berufsbefähigung wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse eine entsprechende tarifliche Bewertung rechtfertigen könnte. Ob die Tarifvertragsparteien derartige tarifliche Bestimmungen vorsehen, liegt im Rahmen der ihnen zustehenden Rechtssetzungsautonomie.

Da der Kläger die tarifliche Anforderung einer staatlichen Prüfung als Schwimmmeister nicht erfüllt, kann er einem Geprüften Schwimmmeister nach der Protokollerklärung Nr. 2 nicht gleichgestellt werden. Eine Gleichstellung kann er auch nicht deshalb beanspruchen, weil die Beklagte ihn jahrelang als Schwimmmeister angesehen hat. Die Teilnahme des Klägers am Bewährungsaufstieg erfordert die objektive Erfüllung der Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der VergGr. VII Fallgruppe 1. Da diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kommt es nicht darauf an, daß sich die Parteien über die Bewertung der vom Kläger abgelegten Schwimmmeisterprüfung in der Vergangenheit im Irrtum befunden haben (BAG Urteil vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 - AP Nr. 12 zu § 23 a BAT m. w. N.).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-11-

Ausgehend von der irrtümlichen Bewertung der vom Kläger abgelegten Prüfung haben die Parteien auch zunächst in erster Linie darüber gestritten, ob der Kläger eine einem Geprüften Schwimmmeister entsprechende Tätigkeit ausübt. Insoweit hat der Kläger hinsichtlich der von der Beklagten in Frage gestellten Aufsichts- und Leitungsbefugnisse geltend gemacht, daß ihm bei Abwesenheit des Betriebsstellenleiters, mit Ausnahme von Krankheits- und Urlaubsfällen, die Überwachung des Personals obliege und ihm diese Aufgabe auch während des Teils seiner Schicht zukomme, der außerhalb der Arbeitszeit des Betriebsstellenleiters liege. Zwar gehören damit Leitungs- und Aufsichtsbefugnisse zu seiner auf Dauer auszuübenden Tätigkeit, die derjenigen eines Geprüften Schwimmmeisters entsprechen; deren Einfluß auf die tarifliche Bewertung der Tätigkeit des Klägers bedarf jedoch keiner Entscheidung, da es schon an dem tariflichen Prüfungserfordernis fehlt.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von der Revision nicht angegriffen wurden, steht dem Kläger auch kein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu. Mit der Änderung des Arbeitsvertrages zum 1. Februar 1977 war zwischen den Parteien vereinbart worden, daß dem Kläger eine Vergütung nach VergGr. VII BAT zustehen solle. Tatsachen, die den Schluß auf einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT aufgrund einer übertariflichen Teilnahme am Bewährungsaufstieg zulassen, sind vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt worden. Die Revision war damit zurückzuweisen.



- 12 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Preuße

Schmalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)